

MOTION VON MARKUS JANS

BETREFFEND SCHAFFUNG VON GESETZLICHEN GRUNDLAGEN ZUR
BETREUUNG VON PERSONEN AUS DEM ASYLBEREICH MIT EINEM RECHTS-
KRÄFTIGEN NICHT-EINTRETENS-ENTSCHEID (NEE)
DURCH DEN KANTON
(VORLAGE NR. 1238.1 - 11490)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 10. AUGUST 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juni 2004 reichten Kantonsrat Markus Jans, Cham, sowie 40 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner folgende Motion ein (vgl. Vorlage Nr. 1238.1 - 11490):

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesänderung zu unterbreiten, dass Personen aus dem Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) durch den Kanton und nicht durch die Gemeinden betreut werden können.

Zur Begründung seines Vorstosses führt der Motionär im Wesentlichen Folgendes aus:

Ende 2003 habe das Nationale Parlament im Rahmen des Entlastungsprogramms Sparmassnahmen für den Asylbereich beschlossen. Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) würden seit dem 1. April 2004 von der Asylfürsorge ausgeschlossen und hätten die Schweiz unverzüglich zu verlassen. Mit diesen Massnahmen solle die Attraktivität der Schweiz vermindert und die Anzahl unbegründeter und rechtmisbräuchlicher Asylgesuche reduziert werden. - Der Kanton Zug habe in diesem Jahr mit der Zuweisung von ca. 20 bis 25 Personen mit einem NEE zu rechnen, aus den bestehenden Asylstrukturen des Kantons kämen zusätzlich 50 bis 60 Personen hinzu. - Der Regierungsrat des Kantons Zug habe mit

Schreiben vom 14. Mai 2004 den Gemeinden mitgeteilt, dass sie gemäss Gemeindegesetz § 59 Abs. 1 Ziff. 2 im Kanton Zug für die Unterbringung und Auszahlung der Nothilfe für Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid verantwortlich seien. Auch seien die Gemeinden gemäss § 27 Bst. b für Aufenthalter in Notfällen (Art. 13, 20 und 21 Z.U.G.) zuständig. - Nachdem der Kanton heute über entsprechende Asylstrukturen verfüge, sei nicht einzusehen, weshalb jede Gemeinde eine eigene Nothilfeorganisation für Personen mit einem NEE aufbauen sollte und weshalb der Kanton seine Erfahrung im Asylbereich mit der Betreuung und Unterbringung von Asylbewerbern nicht auch für Personen mit einem NEE nütze: Dabei handle es sich teilweise um gleiche Personen aus den bisherigen Asylstrukturen und um Personen mit der gleichen Problematik. - Die grossen Kantone sowie die meisten Zentralschweizer Kantone hätten sich für eine kantonale Lösung entschieden. - Klar sei aber auch, dass die Gemeinden den Kanton in seinen Bemühungen aktiv unterstützen müssten. So hätten sie nach einem Verteilschlüssel die notwendigen Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen und sich an den Nettokosten gemäss Verhältnis der Einwohnerzahl zu beteiligen.

Der Motionär ersucht den Regierungsrat, dem Kantonsrat möglichst sofort eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Der Kantonsrat hat die Motion am 24. Juni 2004 dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Wir unterbreiten Ihnen dazu den nachfolgenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Die geltende Rechtslage und der Vorschlag des Regierungsrates
2. Einverständnis der Gemeinden
3. Schlussfolgerungen für die vorliegende Motion
4. Antrag

1. Die geltende Rechtslage und der Vorschlag des Regierungsrates

An seiner Sitzung vom 11. Mai 2004 hat der Regierungsrat gestützt auf die vom Motionär zutreffend zitierten Gesetzesbestimmungen festgestellt, dass nach geltendem Recht die Einwohnergemeinden für die Nothilfe für Personen mit einem rechtskräftigen NEE zuständig sind.

Nachdem sich die Gemeinden schriftlich gegen diesen Entscheid ausgesprochen und eine kantonale Lösung verlangt haben, hat der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 8. Juni 2004 das Thema erneut beraten. Gemäss unserer Gesetzgebung ist die Sicherstellung der elementaren Lebensbedürfnisse Sache der Einwohnergemeinden (vgl. insbesondere § 59 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980, BGS 171.1). Der Regierungsrat hat daher entschieden, dem Kantonsrat keine entsprechende Gesetzesänderung zu beantragen, die neu die kantonale Zuständigkeit begründet. Statt dessen wurde die Direktion des Innern beauftragt, den Gemeinden einen Vorschlag zu unterbreiten, wonach der Kanton und die Gemeinden eine Verwaltungsvereinbarung abschliessen, nach welcher der Kanton im Auftrage und zu Lasten (Vollkosten) der Gemeinden die Nothilfe für die Personen mit einem rechtskräftigen NEE übernimmt. Der Vorschlag wurde mit dem Vorbehalt unterbreitet, dass alle Gemeinden einer Verwaltungsvereinbarung zustimmen.

2. Einverständnis der Gemeinden

Die Gemeinden erklärten sich durchwegs schriftlich grundsätzlich bereit und willens, diesem Vorschlag zuzustimmen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschliessen, wonach

1. der Kanton für die Nothilfe zu Gunsten der NEE-betroffenen Personen eine zentrale Koordinationsstruktur schafft und unterhält und
2. die Gemeinden für die Kosten, aufgeteilt nach Massgabe der Bevölkerungszahl, vollumfänglich aufkommen.

Der Vollzug soll unter der Führung und Verantwortung des kantonalen Sozialamtes erfolgen, das über entsprechendes Know-how in der Asylbetreuung verfügt.

3. Schlussfolgerungen für die vorliegende Motion

Mit der Übertragung der Nothilfe für die NEE-betroffenen Personen mittels Verwaltungsvereinbarung an den Kanton und der Übernahme der Kosten durch die Einwohnergemeinden wird dem Begehren und Anliegen des Motionärs materiell vollumfänglich Rechnung getragen, ohne dass die gesetzlichen Grundlagen geändert oder neu geschaffen werden müssen. Für die Gemeinden erübrigt sich daher der Aufbau eigener NEE-Infrastrukturen, und der Kanton kann seine breite Erfahrung im

Asylbereich auch in die Betreuung von NEE-Betroffenen einbringen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Gemeinden aktiv mit ihren lokalen Kenntnissen bei der Suche von Unterbringungsmöglichkeiten helfen. Dies ist eine wichtige Bedingung für dieses Entgegenkommen des Kantons.

Die Tragung der Kosten erfolgt ebenfalls im Sinne der Motion durch die Gemeinden, wobei sich der Verteilschlüssel nach der Einwohnerzahl richtet.

Diese pragmatische und sowohl den Interessen und Anliegen der Gemeinden als auch des Kantons entsprechende Lösung lässt sich ohne Gesetzesänderungen und vor allem rasch realisieren, was wiederum allen Beteiligten zu Gute kommt, weil auf Zwischenlösungen bis zu einer allfälligen Gesetzesrevision verzichtet werden kann.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

die Motion von Markus Jans (Vorlage Nr. 1238.1 - 11490) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 10. August 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio

Die Bearbeitung dieses Vorstosses kostete 2'160.00 Franken.